



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.08.2018

Nummer 27

Inhalt

- Neufassung der Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Neufassung der Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 07.06.2018 und des Präsidiumsbeschlusses vom 21.06.2018

Präambel

Das Berufungsverfahren ist ein zentrales Instrument zur strategischen Steuerung und Profilbildung von Hochschulen. Die zu berufenden Professorinnen und Professoren gewährleisten durch ihre Arbeit in der Lehre und der angewandten Forschung das fachliche Renommee der Hochschule. Insbesondere durch unbefristet zu besetzende Professuren betreffen Berufungsverfahren maßgeblich die langfristige Qualitätssicherung der Hochschule.

Das Prinzip der Bestenauslese ergibt sich im Allgemeinen aus Artikel 33 Abs. 2 GG und im Besonderen aus dem Anspruch der Qualitätssicherung und Gleichstellung als Teil des Profils der Ostfalia.

Diese Richtlinie regelt im Sinne der Zielsetzung ein transparentes, klar strukturiertes und rechtlich einwandfreies Berufungsverfahren unter Beachtung des im NHG formulierten Gleichstellungsauftrages. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen kann es zu erheblichen Verzögerungen oder auch zur Aufhebung bzw. zum Abbruch des Verfahrens kommen.

Die Richtlinie gilt für alle Professuren, für die eine Genehmigung zur Besetzung beim zuständigen Fachministerium erforderlich ist.

Teil A Mitwirkende des Verfahrens

§ 1 Befangenheit

Eine hinreichende Objektivität kann nur ohne persönliche Befangenheit der am Berufungsvorschlag Mitwirkenden mit notwendiger persönlicher Distanz zum Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt werden. Die überprüfbaren Befangenheitskriterien (Anlage 1) sind allen Mitgliedern von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachtern zu Beginn ihrer Mitwirkung in einem Berufungsverfahren mitzuteilen. Die Feststellung eines Befangenheitskriteriums führt bei Gutachterinnen und Gutachtern grundsätzlich zu einem Mitwirkungsverbot. Bei Mitgliedern der Berufungskommission hingegen führt die Feststellung eines Befangenheitskriteriums generell nur dann zu einem Mitwirkungsverbot, wenn durch die unbefangenen Mitglieder für die betreffende Bewerberin /den betreffenden Bewerber mehrheitlich die Positivauswahl befürwortet wird und sie/er weiter im Berufungsverfahren berücksichtigt werden soll. Diese gegenüber einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern befangenen Mitglieder können jedoch bei den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Negativ- und Positivauswahl weiterhin beteiligt bleiben und sind erst danach vom Fakultätsrat durch neue, unbefangene Mitglieder zu ersetzen. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Dekanin/des Dekans kann das Präsidium auch nach Feststellung einer Befangenheit die Mitwirkung dennoch genehmigen.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fakultätsrat richtet für jede zu besetzende Professur eine Berufungskommission ein, welche den Berufungsvor-

schlag durch den Fakultätsrat vorbereitet. Jede Berufungskommission besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Der Fakultätsrat legt die Anzahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission fest. Zulässige Varianten sind in Anlage 2 aufgeführt. Sollte der Fakultätsrat eine von diesen zulässigen Varianten abweichende Konstellation beschließen wollen, so ist vorher mit der/dem Berufungsbeauftragten zu erörtern, ob die beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission den Anforderungen des NHG und der aktuellen Verwaltungspraxis des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) genügt. Der Fakultätsrat muss zusätzlich ein beratendes Mitglied der MTV-Gruppe bestellen. Er kann weitere beratende Mitglieder bestellen und er kann für die Mitglieder Vertreterinnen bzw. Vertreter festlegen. Die/der Berufsbeauftragte ist in jeder Berufungskommission beratendes Mitglied.

- (2) Falls eine Fakultät die Besetzungsvorschrift gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 NHG i. V. m. Anlage 2 nicht erfüllen kann, sollen andere Fakultäten um Unterstützung gebeten werden. Wenn es der Fakultät dennoch nicht gelingt, genügend Frauen entsprechend der Besetzungsvorschrift als stimmberechtigte Mitglieder für die Berufungskommission zu benennen, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Dekanin/des Dekans und mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten hiervon eine Ausnahme zulassen. Vor der Beantragung der Ausnahmegenehmigung muss die Dekanin/der Dekan Rücksprache mit der Gleichstellungsbeauftragten halten.
- (3) Das erforderliche Einvernehmen des Präsidiums mit der Besetzung der Berufungskommission kann frühestens hergestellt werden, nachdem der Fakultätsrat alle Mitglieder der Berufungskommission gewählt hat. Diese Zusammensetzung der Kommission ist der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Das Einvernehmen ist bei jeder Änderung der Zusammensetzung der Berufungskommission erneut einzuholen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission endet in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens. Der Fakultätsrat kann auf Antrag das Berufungsverfahren vorübergehend ruhen lassen sowie einzelne oder alle Mitglieder austauschen. Zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung muss der Fakultätsrat gegebenenfalls ausscheidende Mitglieder durch neue Mitglieder ersetzen.

§ 3 Externe Mitglieder

Jeder Berufungskommission müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe von anderen und unterschiedlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören. Darüber hinaus kann einer Kommission in der Hochschullehrergruppe noch ein drittes stimmberechtigtes externes Mitglied angehören, das entweder ebenfalls der Hoch-

schullehrergruppe einer anderen Hochschule angehört oder mindestens die professoralen Einstellungs Voraussetzungen erfüllt und einen möglichst deutlichen Wissenschafts- und Hochschulbezug nachweisen kann.

§ 4 Beteiligung der/des Berufungsbeauftragten

Die/der Berufsbeauftragte ist an jedem Berufungsverfahren zu beteiligen und zusätzlich beratendes Mitglied einer ordnungsgemäßen Berufungskommission. Sie/er berät zu allen Angelegenheiten des Berufungsverfahrens, bildet die Schnittstelle zwischen dem Präsidium und den Fakultäten und überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und Regelungen zum Berufungsverfahren. Stellt die/der Berufsbeauftragte Abweichungen von den Qualitätsstandards und Regelungen zum Berufungsverfahren fest, welche sich nicht durch Diskussion mit der Berufungskommission ausräumen lassen, sind diese dem Dekan/der Dekanin der Fakultät, für die das Berufungsverfahren durchgeführt wird, und, sofern auch dies nicht zum Erfolg führt, dem Präsidium schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr bestimmte Vertretung ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen einzuladen und zu informieren. Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung getroffen worden, so kann die Gleichstellungsbeauftragte innerhalb von zwei Wochen nach ihrem negativen Votum eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig (§ 42 Abs. 4 NHG). Die Gleichstellungsbeauftragte gibt über den Berufungsvorschlag eine schriftliche Stellungnahme ab, die dem Senat und dem Präsidium vor deren Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 6 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach SGB IX in einem Berufungsverfahren als zusätzlich beratendes Mitglied einer Berufungskommission ist ab dem Zeitpunkt sicherzustellen, ab dem Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen. Die Schwerbehindertenvertretung gibt über den Berufungsvorschlag eine schriftliche Stellungnahme ab, die dem Präsidium vor dessen Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 7 Externe Gutachterinnen und Gutachter

Über die potentiellen Listenplatzierten müssen für einen endgültigen Berufungsvorschlag der Berufungskommission mindestens zwei in der Regel vergleichende Gutachten vorliegen, wenn die Berufungskommission nicht mit drei externen Mitgliedern nach § 3 dieser Richtlinie besetzt ist. Die vergleichenden Gutachten müssen von Personen vorgelegt werden, die in der Regel zur Hochschullehrergruppe unterschiedlicher Hochschulen gehören. Die externen Mitglieder und die vergleichenden Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

Teil B Durchführung des Verfahrens

§ 8 Stellenfreigabe

- (1) Das Berufungsverfahren beginnt mit der fakultätsseitigen Prüfung, ob und wann eine Professur besetzt werden darf. Wenn eine Professur durch ein Berufungsverfahren besetzt werden soll, ist die/der Berufsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte in das Verfahren einzubeziehen. Die Dekanin/der Dekan benennt hierzu mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät, die gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Berufsbeauftragten eine Arbeitsgruppe bilden, welche die Beschlussvorlagen nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. einvernehmlich erstellt.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung der Stellenausschreibung beim MWK sind durch den Fakultätsrat für jede zu besetzende Professur nachfolgende Beschlüsse zu fassen:
 1. die genaue Denomination und das entsprechende Profilpapier der zu besetzenden Professur sowie
 2. der Stellenausschreibungstext und beabsichtigte Medien für die Erstveröffentlichung.Ein aktuelles Strukturkonzept muss lediglich dann vom Fakultätsrat beschlossen werden, wenn das zuletzt beim MWK vorliegende Strukturkonzept das Profil für die neue Professur nicht hinreichend begründet.
- (3) Die durch den Fakultätsrat nach Absatz 2 beschlossenen Dokumente werden von der/dem Berufsbeauftragten geprüft und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt, ob dieser Antrag auf Genehmigung an das MWK weitergeleitet werden kann. Im Falle einer negativen Entscheidung weist die Präsidentin/der Präsident die entsprechenden Beschlüsse bzw. Unterlagen mit Änderungsaufträgen an die Fakultät zurück. Nach Freigabe der Ausschreibung durch das MWK kann das Berufungsverfahren durch öffentliche Ausschreibung nach Absprache zwischen der/dem Berufsbeauftragten und der Dekanin/dem Dekan bzw. einer von ihr/ihm bestimmten Person fortgeführt werden.

§ 9 Konstituierende Sitzung der Berufungskommission

Die Konstituierung der Berufungskommission kann erst erfolgen, wenn das Präsidium sein Einvernehmen mit der Zusammensetzung der Kommission erklärt hat. Die Konstituierung erfolgt, nachdem die Präsidentin/der Präsident den Antrag auf Genehmigung der Ausschreibung der Professur beim MWK gestellt hat und bevor die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber stattfindet. Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/welcher für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und die Erstellung des Berufsberichtes verantwortlich ist. Die Kommission kann jederzeit eine Stellvertretung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden wählen.

§ 10 Eingehende Bewerbungen

Alle Bewerbungen müssen über die Berufsbeauftragte/den Berufsbeauftragten zur ordnungsgemäßen Erfassung weitergeleitet werden. Allen Mitgliedern der Berufungskommission wird mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der die Entscheidung über die Festlegung der engeren Auswahl der Bewerberinnen

und Bewerber getroffen werden soll, die Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht.

§ 11 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Zur Qualitätssicherung ist der/dem Berufungsbeauftragten die Teilnahme an der Sitzung über die Entscheidung zur Positiv- bzw. Negativauswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu ermöglichen. Die Berufungskommission prüft jede Bewerbung bezüglich der möglichen Erfüllung der geforderten Auswahlkriterien und stellt danach die Positiv- bzw. Negativauswahl aller Bewerberinnen und Bewerber fest. Grundsätzlich berufungsfähig sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die geforderten Auswahlkriterien ausreichend erfüllen können. Bei der Auswahl finden die gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Frauen (vgl. § 21 Abs. 3 NHG; § 12 NGG), die Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages ebenso Anwendung wie die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Personen.

§ 12 Ablauf der Anhörungen

Eine Anhörung besteht mindestens aus einer Probelehrveranstaltung und einem Bewerbungsgespräch. Die Probelehrveranstaltung, die zur Feststellung der pädagogisch-didaktischen Eignung herangezogen werden soll, muss mindestens einen Zeitraum von 45 Minuten umfassen und ein studentisches Auditorium von mindestens fünf Studierenden haben. Die studentische Vertretung der Berufungskommission bewertet die Probelehrveranstaltungen. Das Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission, das neben der Feststellung der pädagogisch-didaktischen und ggf. fachlichen Eignung insbesondere zur Feststellung der persönlichen Eignung dient, muss mindestens 60 Minuten dauern und orientiert sich an einem teilstrukturierten Interviewleitfaden. Die Berufungskommission definiert den genauen Ablauf und die fachliche Themenstellung für die Probelehrveranstaltungen und die Inhalte für die Bewerbungsgespräche.

§ 13 Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl

Für den Fall, dass keine weiteren Gutachten erforderlich sind, beurteilt die Berufungskommission nach den Anhörungen endgültig die fachliche, pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung aller eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und fällt auf dieser Basis einen Beschluss über deren Listenfähigkeit. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, für die alle drei Eignungen festgestellt wurden, sind listenfähig und damit grundsätzlich für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag qualifiziert. Sofern nach den Beschlüssen über die Listenfähigkeit festgestellt wird, dass dem Fakultätsrat zu diesem Zeitpunkt kein Berufungsvorschlag mit drei Personen (sog. Dreierliste) vorgeschlagen werden kann, muss die Berufungskommission entscheiden, ob die Stelle erneut auszuschreiben ist oder ob eine besondere Begründung für die Abweichung von der sog. Dreierliste gegeben ist, welche im Berufsbericht besonders begründet werden muss.

§ 14 Beschluss über den Berufungsvorschlag

Nach Entscheidung über die Listenfähigkeit und, sofern notwendig, nach Würdigung der Gutachten über die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten, beschließt die Berufungskommission aus dem Kreis der listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten

den endgültigen Berufungsvorschlag, der in der Regel aus drei eindeutig gereihten Kandidatinnen und Kandidaten besteht. Berufungsvorschläge mit mehr als drei Personen sollen nur dann vorgelegt werden, wenn der Abstand zwischen den drei am besten geeigneten Listenkandidatinnen und Listenkandidaten und weiteren Listenplatzierten marginal ist.

§ 15 Beschluss des Fakultätsrats und Berufsbericht der Berufungskommission

Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission müssen vor dem Beschluss des Fakultätsrats ihre schriftliche Stellungnahme über den endgültigen Berufungsvorschlag der Berufungskommission abgeben, welche die persönliche Einschätzung der studentischen Vertreter/innen über die pädagogisch-didaktische Eignung der Listenplatzierten widerspiegelt. Den Mitgliedern des Fakultätsrats ist in der Regel eine Woche vor der Befassung des Berufungsvorschlags im Fakultätsrat die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Berufsbericht, die Stellungnahme der Studierenden, die Bewerbungsunterlagen und ggf. eingeholter Gutachten zu geben. Der Fakultätsrat erstellt auf Grundlage dieser Informationen den Berufungsvorschlag.

§ 16 Stellungnahme des Senats und Beschluss des Präsidiums

- (1) Die Dekanin/der Dekan beantragt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag des Fakultätsrats. Den Mitgliedern des Senats ist in der Regel eine Woche vor der Befassung des Berufungsvorschlags die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Berufsbericht, die Stellungnahme der Studierenden, die Bewerbungsunterlagen und ggf. eingeholter Gutachten zu geben. Diese Unterlagen sind außerdem der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Die Gleichstellungsbeauftragte fasst auf dieser Grundlage ihre Stellungnahme zum Berufungsvorschlag, welche dem Senat vor dessen Stellungnahme mitgeteilt werden muss. Der Berufungsvorschlag wird im Senat mündlich vorgestellt, dem Senat ist Gelegenheit zu Rückfragen zu geben. Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal an den Fakultätsrat zurückverweisen. Nach der endgültigen Beratung nimmt der Senat in Form einer Abstimmung Stellung zum Berufungsvorschlag und leitet seine Stellungnahme dem Präsidium zu dessen Beschlussfassung weiter. Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufungsverfahren vorlagen, ist auch die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung über den Berufungsvorschlag dem Präsidium vor dessen Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Berufsbericht sowie alle erforderlichen Stellungnahmen und Bewerbungsunterlagen müssen dem Präsidium spätestens eine Woche vor dessen endgültiger Beschlussfassung über die Berufungsbeauftragte/den Berufungsbeauftragten vorgelegt werden. Das Präsidium leitet den Berufungsvorschlag mit dem Berufsbericht der Berufungskommission, den vorgelegten Stellungnahmen, den erforderlichen weiteren Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Präsidentin/des Präsidenten an das Fachministerium weiter oder verweist ihn an die Fakultät zurück oder hebt das Verfahren auf. Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht.

§ 17 Abbruch des Berufungsverfahrens

Das Berufungsverfahren kann jederzeit bis zur Übertragung des Dienstpostens durch Beschluss des Fakultätsrates abgebrochen werden, sofern ein sachlicher Grund vorliegt und das Präsidium diesem Beschluss folgt.

§ 18 Berufung durch das Fachministerium

Das Fachministerium entscheidet über die Ruferteilung auf Basis des Berufungsvorschlages und der Berufungsunterlagen. Nach der Ruferteilung durch das Fachministerium und Verhandlung mit dem Präsidium nimmt die/der Berufene den Ruf an oder lehnt ihn ab. Im Fall einer Rufablehnung wird das Fachministerium durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan gebeten, sofern der Berufungsvorschlag aus mehreren Platzierten besteht, einer anderen Person den Ruf für die Professur zu erteilen. Sollten alle Listenplatzierten den Ruf ablehnen, muss die Fakultät darüber entscheiden, ob die Stelle erneut ausgeschrieben oder das Berufungsverfahren eingestellt werden soll.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie (Verkündungsblatt Nr. 33/2016) außer Kraft.

Anlage 1 - Befangenheitskriterien in Berufungsverfahren

In den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren, des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.01.2007 und der Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel liegen konkrete Hinweise und Kriterien vor, nach denen Befangenheiten in Berufungsverfahren auszuschließen sind. Die nachfolgenden Ausführungen fassen diese Aspekte zusammen und konkretisieren diese unter Berücksichtigung der auf ein Berufungsverfahren anwendbaren DFG-Kriterien zu überprüfbareren Befangenheitskriterien.

Befangenheitskriterien für Mitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter:

1. Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur (fachliche Nachfolge) sind von der Mitwirkung am Berufungsverfahren ausgeschlossen.
2. Mitwirkende dürfen weder in einem verwandtschaftlichen noch bestimmten partnerschaftlichen bzw. gesetzlichen Verhältnis zu den Bewerberinnen und Bewerbern stehen (insb. Verwandtschaft ersten Grades; bestimmte partnerschaftliche Verhältnisse wie Ehe und Lebenspartnerschaft; Verwandtschaft ersten Grades zu den vorgenannten bestimmten Partnerinnen und Partnern).
3. Es darf für Mitwirkende selbst oder Personen im Umfeld der Mitwirkenden nach Nr. 2 keine Aussicht auf einen unmittelbaren persönlichen Vor- bzw. Nachteil (insb. wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art) durch die Bewerberinnen und Bewerber bestehen.
4. Mitwirkende dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt gewesen sein und während der letzten fünf Jahre mit den Bewerberinnen und Bewerbern keine gemeinsame Veröffentlichung in Co-Autorenschaft verfasst haben.
5. Es darf zwischen Mitwirkenden und den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der letzten sechs Jahre keine direkte Arbeitsbeziehung oder eine dienstliche Abhängigkeit bestanden haben bzw. konkrete Aussicht auf Begründung einer solchen Arbeitsbeziehung bestehen (insb. Vorgesetzten-Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter-Beziehung; Lehrerinnen / Lehrer-Schülerinnen / Schüler-Beziehung durch Betreuung von akademischen Abschlussarbeiten; gemeinsame Beschäftigung in einer organisatorischen Einheit wie Abteilung, Institut, Projektgruppe oder Gremium eines gesellschaftsrechtlichen Organs). Eine direkte Arbeitsbeziehung im Sinne dieser Regelung ist nicht automatisch zwischen Mitgliedern der Fakultät und Bewerberinnen und Bewerbern begründet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber ehemalige oder aktuelle Verwalterinnen und Verwalter von Professuren sowie Lehrbeauftragte an derselben Fakultät waren oder sind.

Eine direkte Arbeitsbeziehung besteht in diesen Fällen nur dann, wenn die Mitglieder der Berufungskommission und die Bewerberinnen und Bewerber am selben Institut beschäftigt waren oder sind oder ein Mitglied als Studiendekanin/Studiendekan die fachliche Verantwortung für die Verwaltung der Professur oder die Lehrbeauftragung einer Bewerberin/eines Bewerbers hatte bzw. hat. Für diesen Fall kann für ein Mitglied des Instituts die Mitwirkung durch die Dekanin/den Dekan beim Präsidium beantragt werden, wenn dadurch die hinreichende Fachkompetenz der Berufungskommission gewährleistet wird.

1. Zulässige Konstellationen für Berufungskommissionen mit zwei externen stimmberechtigten Mitgliedern in der Hochschullehrergruppe

Kommission mit 5 stimmberechtigten Mitgliedern	Kommission mit 7 stimmberechtigten Mitgliedern	Kommission mit 9 stimmberechtigten Mitgliedern
5 stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> 3 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe (davon 2 Externe) 1 Mitglied aus Studierendengruppe 1 Mitglied aus Mitarbeitergruppe 	7 stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> 5 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe (davon 2 Externe) 1 Mitglied aus Studierendengruppe 1 Mitglied aus Mitarbeitergruppe 	9 stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> 5 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe (davon 2 Externe) 2 Mitglieder aus Studierendengruppe 2 Mitglieder aus Mitarbeitergruppe
Rechtsfolge Besetzungsvorschrift nach § 26 Abs.2 Satz 5 NHG (Frauenquote 40%)		
2 stimmberechtigte Frauen (davon eine Frau aus Hochschullehrergruppe)	3 stimmberechtigte Frauen (davon 2 Frauen aus Hochschullehrergruppe)	4 Frauen (davon 2 Frauen aus Hochschullehrergruppe)
Rechtsfolge Beschlussfähigkeit		
3 stimmberechtigte Mitglieder (davon 2 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe)	4 stimmberechtigte Mitglieder (davon 3 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe)	5 stimmberechtigte Mitglieder (davon 3 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe)

2. Zulässige Konstellationen für Berufungskommissionen mit einem dritten externen stimmberechtigten Mitglied

sog. kleine Kommissionen	sog. große Kommissionen
7 stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> 5 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe (davon 3 Externe) 1 Mitglied aus Studierendengruppe 1 Mitglied aus Mitarbeitergruppe 	11 stimmberechtigte Mitglieder: <ul style="list-style-type: none"> 7 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe (davon 3 Externe) 2 Mitglieder aus Studierendengruppe 2 Mitglieder aus Mitarbeitergruppe
Rechtsfolge Besetzungsvorschrift nach § 26 Abs.2 Satz 5 NHG (Frauenquote 40%)	
3 stimmberechtigte Frauen (davon 2 Frauen aus Hochschullehrergruppe)	5 stimmberechtigte Frauen (davon 3 Frauen aus Hochschullehrergruppe)
Rechtsfolge Beschlussfähigkeit	
4 stimmberechtigte Mitglieder (davon 3 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe)	6 stimmberechtigte Mitglieder (davon 4 Mitglieder aus Hochschullehrergruppe)

*Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern muss in einer Berufungskommission mindestens ein beratendes Mitglied aus der MTV-Gruppe vorgesehen werden, weitere beratende Mitglieder können vorgesehen werden.